

**§ 2393**

**Beschlussausfertigung**

aus der

**16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.11.2012**

(Ausschuss für Planung, Bau und Wohnungsbau, 05.11.2012)  
(Haupt- und Finanzausschuss, 13.11.2012)  
(OBR 1, 30.10.2012)

Planung zur Umgestaltung der Fahrgasse sowie des Platzes und der Straße An der  
Staufenmauer

Vortrag des Magistrats vom 14.09.2012, **M 209**  
Vorg.: Beschl. d. Stv.-V. vom 24.02.2011, § 9523 (M 19)  
**hierzu:** Antrag der Piraten vom 30.10.2012, **NR 430**  
**hierzu:** Antrag der Piraten vom 30.10.2012, **NR 431**  
**hierzu:** Anregung des OBR 1 vom 30.10.2012, **OA 266**

**Beschluss:**

I. Der Vorlage M 209 wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass zu prüfen und zu  
berichten ist, ob der Straßenraum zur Gewährleistung von Barrierefreiheit sowohl für  
Blinde und Sehbehinderte als auch für Rollstuhlfahrer wie folgt gestaltet werden kann:  
- Die Hochborde werden auf der Seite, auf der kein Multifunktionsstreifen geplant ist,  
beibehalten.  
- Der Übergang von Fahrbahn zu Multifunktionsstreifen wird mit niedrigen Rundborden  
gestaltet, für den Übergang von Multifunktionsstreifen und Gehweg wird ein  
Niveauunterschied von drei bis vier Zentimetern ausgebildet.  
- Bei den Übergängen zwischen Fahrbahn und Gehwegen sind Doppelquerungen  
einzurichten.

II. Die Vorlage NR 430 wird dem Magistrat zur Prüfung und Berichterstattung  
überwiesen.

Die Drucksache lautet:

"Der Magistrat wird gebeten, zusammen mit den Beteiligten des ‚Arbeitsplans  
Barrierefreiheit‘ und dem Ortsbeirat 1 ein Konzept für ein Blindenleitsystem im  
Innenstadtbereich zu entwickeln und bei den bevorstehenden Umgestaltungen zu  
berücksichtigen."

III. Die Vorlage NR 431 wird dem Magistrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Die Drucksache lautet:

"Der Magistrat wird beauftragt, für Mischflächen folgende Grundsatzregelung, basierend auf den Empfehlungen des DBSV, zu berücksichtigen:

1. Schutz- und Begegnungszonen müssen visuell und taktil für Blinde und Sehbehinderte erkennbar sein.
2. Fußgängerinnen und Fußgänger erhalten Vorrang vor Kraftfahrzeugen im Sinne des § 10 StVO.
3. Eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h wird festgelegt.
4. Details sind in Abhängigkeit von den lokalen Gegebenheiten und Voraussetzungen mit den Beteiligten des ‚Arbeitsplans Barrierefreiheit‘ und dem zuständigen Ortsbeirat gemeinsam zu entwickeln und bei den Umgestaltungen zu berücksichtigen.“

IV. Die Vorlage OA 266 wird im vereinfachten Verfahren erledigt.

Beglaubigt:

(Palmowsky)